



Die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Maria Wilhelm,
Referentin der Stabsstelle Europa
beim LfDI Baden-Württemberg

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

4. Mai 2016

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

- * Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*) 1

RICHTLINIEN

- * Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates 89
- * Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität 132

(*) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in kleinerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO)

verkündet im
Amtsblatt der EU
vom 4. Mai 2016

Geltung ab dem 25. Mai 2018

Geltung der DS-GVO



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

**Die Verordnung hat
allgemeine Geltung.**

**Sie ist in allen ihren Teilen
verbindlich und gilt
unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.**

Amtsblatt

L 119

der Europäischen Union



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang
4. Mai 2016

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*) 1

RICHTLINIEN

- Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafverfolgung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates 89
- Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität 132

(*) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Geltung des SGB I bis X



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Bereits angepasst: : § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X
(„Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften“ vom 17. Juli 2017)
- Bestehender Anpassungsbedarf bezügl. §§ 61 bis 68 SGB VIII?

=> Bis zu einer Anpassung werden die bisherigen Normen europarechtskonform ausgelegt und angewandt, soweit sie der DS-GVO nicht „widersprechen“

Wie „gut“ ist die DS-GVO?



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Das kommt uns bekannt vor:

- Direkterhebung
- Zweckbindung und Erforderlichkeit
- Datenvermeidung, Datensparsamkeit
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Meldung von Datenpannen
- TOMs (Art. 32 DS-GVO)
- ...

... und das weniger:

- Zweckänderung
(Art. 6 Abs. 4 DS-GVO)
- Umfang der
Transparenzvorschriften
(Art. 14 DS-GVO)
- ...

Anpassungsbedarf



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Art. 30 DS-GVO - **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**
- Art. 13 f. DS-GVO - **Hinweispflichten**
- Art. 7 DS-GVO - **Einwilligung**
- Art. 25 DS-GVO -
Techn.-organisator. Maßnahmen zur Datenminimierung
- Art. 28 DS-GVO - **Verträge über Auftragsverarbeitung**
- Art. 35 – **Datenschutz-Folgenabschätzung**
-



- nach § 38 I BDSG-neu bleibt es bei der umfassenden Bestellopflicht für nicht-öff. Stellen (mind. 10 Personen)
→ neu: Pflicht für alle öffentlichen Stellen
- auch bei **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- Art. 37 Abs. 2 DS-GVO: **Konzernbeauftragter** möglich
- Art. 37 Abs. 5 DS-GVO: breiteres **Anforderungsprofil**

Rechenschaftspflicht (accountability)



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)
- b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke ... („Zweckbindung“)
- c) ... auf das notwendige Maß beschränkt ... („Datenminimierung“)
- d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
- e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“) [und mit]
- f) ... angemessener Sicherheit ... („Integrität und Vertraulichkeit“)

[verarbeitet werden.]

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Rechenschaftspflicht (accountability)



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit und Glauben, Transparenz“)
 - b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke
 - c) ... auf das notwendige Maß beschränkt
 - d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
 - e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“)
 - f) ... angemessener Sicherheit ... (Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten; Schutz vor unbefugtem Zugriff, Beschädigung, Verlust oder Offenlegung)
- [verarbeitet werden.]

Wie wir prüfen:

„Zeigen Sie mal, was Sie getan haben!!“

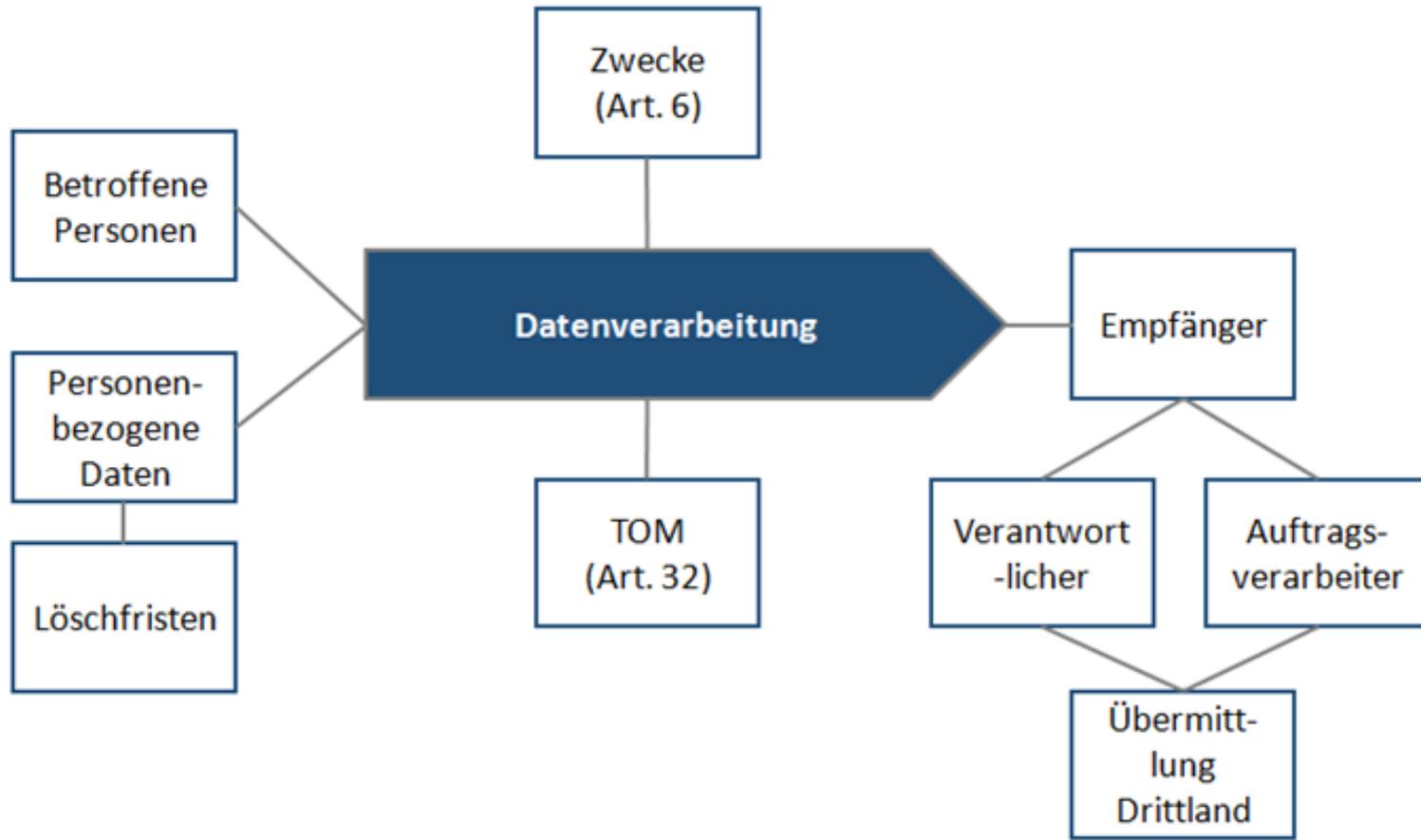
(„Beweislastumkehr“)

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Verarbeitungsverzeichnis - Art. 30 DS-GVO -



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



Exkurs: Verarbeitungsverzeichnis

Inhalt des Verzeichnisses



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Inhalt des Verzeichnisses für Verantwortliche,
Art. 30 Abs. 1 DS-GVO
- Inhalt des Verzeichnisses für Auftragsverarbeiter,
Art. 30 Abs. 2 DS-GVO

Wichtige Praxishilfe: DSK-Papier Nr. 1!

(abrufbar auf unserer Homepage: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>)

Verarbeitungsverzeichnis

Erstellung des Verzeichnisses



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Wer ist in der Pflicht?

Verantwortlicher oder der Auftragsverarbeiter!

= Leiter dieser Stellen

≠ DSB

Der Verantwortliche ist in einer „Bringschuld“ ggü. dem betrieblichen/behördlichen DSB (und nicht umgekehrt!)

→ Modularer Aufbau notwendig!

Transparenzpflichten



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Art. 13 Informationspflicht
- Art. 14 Informationspflicht
- Art. 19 Mitteilungspflichten bzgl. DV
- Art. 33 Meldepflicht Datenpanne
- Art. 34 Benachrichtigungspflicht gegenüber Betroffenen
- Art. 36 Konsultationspflicht nach PIA

Transparenzpflichten Information bei Datenerhebung



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1:

Basisinhalte der Informationspflicht

- ✓ (Name) und Kontaktdaten des Verantwortlichen + ggf. Vertreter
- ✓ Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- ✓ Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- ✓ Zwecke der Verarbeitung
- ✓ berechnete Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f (nicht bei Behörden!)
- ✓ Empfänger und Kategorien von Empfänger
- ✓ Absicht Drittlandtransfer + Garantien

Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2:

Infos um ein faires, transparentes Verarbeitung zu gewährleisten

Rechtsgrundlage der Verarbeitung besondere Kategorien, Art. 9 DS-GVO



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Art. 9 DS-GVO
- Grundsatz: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist untersagt (Abs. 1)
- Ausnahmen in Abs. 2
- Zusätzlich muss die Verarbeitung auch nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO zulässig sein

Einwilligung zur Verarbeitung besonderer Kategorien pbD



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Art. 9 Abs. 2 DS-GVO

„(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

*a) Die **betreffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt** (...)*

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann (...)“

Anpassung von Alt-Einwilligungen



- Prüfen Sie alle Einwilligungsformulare auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der DS-GVO!
 - Information über sämtliche Stellen, die Daten verarbeiten, über alle vorgesehenen Zwecke einschließlich beabsichtigter Zweckänderungen
 - Opt-out reicht nicht, Koppelungsverbot
 - Hinweis zum Widerruf
- Rechtzeitige und verständliche Information der betroffenen Personen!
- Hinreichend klare Unterrichtung über die geplante Verarbeitung; auch Belehrung über das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- Dokumentieren Sie sachgerecht (Rechenschaftspflicht)!

Einwilligung zur Verarbeitung besonderer Kategorien pbD



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- (P) Sprachlich leicht zugänglich und verständlich
- Idealfall: Amtliche Übersetzungen
- Es muss sichergestellt werden, dass der Umfang der Verarbeitung und deren Tragweite erkannt wird
- (P) Koppelungsverbot, Datenverarbeitung muss freiwillig sein und darf nicht Voraussetzung für den Erhalt der Hilfestellung/Leistung sein
 - => Ggflls. Pseudonymisierung/Anonymisierung möglich?

Stellen Sie den betroffenen Personen ausreichend Informationen zur Verfügung?

- Die DS-GVO erweitert Hinweis- und Informationspflichten ggü. den betroffenen Personen.
- Erfüllen Ihre Datenschutzerklärungen, Formulare, u.ä. diese neuen Voraussetzungen?
- Wenn Sie Daten auf Basis von Einwilligungserklärungen verarbeiten: Erfüllen sie die höheren Einwilligungs-Standards der DS-GVO?

Auftragsverarbeitung

– Neues in der DS-GVO



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Verantwortliche dürfen nur Auftragsverarbeiter einsetzen, die eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung bieten
 - Nachweis für diese Qualifikation über Zertifizierungen (Art. 42 DS-GVO) oder anerkannte Verhaltenskodizes (Art. 40 DS-GVO)
- (Mit)Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters
- Zahlreiche neue Pflichten des Auftragsverarbeiters
- Weisungsunterworfenheit des Auftragsverarbeiters

Auftragsverarbeitung – Auswirkungen für den öffentlichen Bereich?



- Umstellung/Anpassung der Bestandsverträge
 - Welche Verträge sind genau betroffen?
 - Verträge anschließend nach Priorität kategorisieren
 - Handlungsmöglichkeiten: Novation aufgrund von Veränderungen bei bestimmten Klauseln, Kündigung des Vertrags bis dahin oder Vertrag bestehen lassen, weil keine Anpassungen erforderlich sind
- Berücksichtigung der zukünftigen Gesetzeslage bereits heute bei Neu-Verträgen

Betroffenenrechte



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Art. 15 Auskunftsrechte
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 17 Recht auf Löschung (**Recht auf Vergessenwerden**)
- **Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
- **Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit**
- **Art. 21 Widerspruchsrecht**
- **Art. 22 Recht, keiner automatisierten Verarbeitung/Profiling unterworfen zu werden**

Datenschutz- Folgenabschätzung



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Verarbeitung hat aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge

„(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

(...)

b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 (...)“

Datenschutz- Folgenabschätzung



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Instrument zur

- Beschreibung/Identifikation
- Bewertung
- und Eindämmung

von Risiken für die *Rechte und Freiheiten natürlicher Personen* bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutz- Folgenabschätzung



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Wichtige Praxishilfen:

- DSK Kurzpapier Nr. 5
- Artikel-29-Datenschutzgruppe wp248 „*Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is “likely to result in a high risk” for the purposes of Regulation 2016/679*”
- ISO/IEC 29134

Wenn mal was schiefgeht ...



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Melde- und Benachrichtigungspflichten:

Art. 33 DS-GVO: Meldung an die Aufsichtsbehörde (AB)

Art. 34 DS-GVO: Benachrichtigung des Betroffenen



YOU HAVE BEEN
HACKED !

Allerdings: ~~§ 42 a S. 6 BDSG~~



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

kein Verwertungsverbot, vgl. Erwägungsgrund 87:
„Die entsprechende Meldung kann zu einem Tätigwerden der Aufsichtsbehörde im Einklang mit ihren in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben und Befugnissen führen.“

Im Widerspruch dazu: § 43 Abs. 4 BDSG-neu

*„Eine Meldung, die der Meldepflichtige nach Artikel 33 [der DS-GVO] erteilt hat oder eine nach Artikel 34 Absatz 1 [der DS-GVO] erfolgte Benachrichtigung darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen ihn [oder in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Angehörige] **nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.**“*

Prinzip: Risikobasierter Ansatz



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Prognoserisiko trägt der Verantwortliche
- **(P)** Meldepflicht beim Drohen bloßer Vermögensschäden → (+) Schutzzweck EWG 85
- Bereits implementierte Prozesse zur Ermittlung und Abschätzung von Risiken können hier angewendet werden (Risikoprüfung bei DS-FA)

Umgang mit Datenschutzverletzungen



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Prozessorientierter Ansatz!

Plan:

Identifizierung einer
Datenschutzverletzung, Festlegung des
Meldewegs, ...

Do: Implementierung von Verfahren zur
Meldung von Datenschutzverletzungen

Check: „Feuerwehrrübung“

Act: Kontinuierliche Verbesserung (incl.
Präventivarbeit zur Verhinderung von
Datenschutzverletzungen)



Was sollen/müssen öffentliche Stellen heute schon tun?



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang
4. Mai 2016

Inhalt

I Gesetzgebakte

VERORDNUNGEN

- * Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*) 1

RICHTLINIEN

- * Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates 59
- * Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität 132

(*) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- Erfassen Sie den Datenumgang (Verarbeitungsverzeichnis, Risikoprüfung)
- Die anstehenden Änderungen identifizieren (GAP-Analyse)
- P-D-C-A!
- Lassen Sie Ihren Datenschutzbeauftragten nicht im Stich: Bilden sie Kompetenz-Teams zur Änderung der Prozesse
- Schulung vorbereiten

Rolle der Aufsichtsbehörden

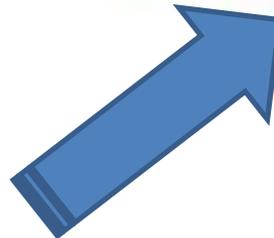


Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



Art. 57 DS-GVO:

zwischen staatlicher Servicestelle und Heiliger Inquisition



Beratung



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

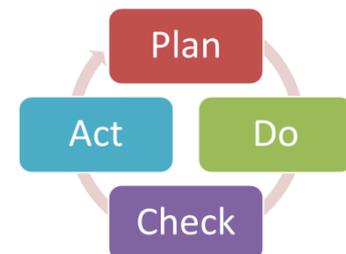
- bisher: mit Rücksicht auf typische Bedürfnisse des Verantwortlichen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG)
- künftig: Sensibilisierung für Pflichten des Verantwortlichen
Hinweis auf vermeintliche Pflichtverstöße
Warnung des Verantwortlichen
(Art. 57 Abs. 1 d, Art. 58 Abs. 1 d, Abs. 2 a DS-GVO)



Unsere Empfehlungen



- **Datenschutz ist Chefsache** (sowohl beim Vorbeugen und Entscheiden als auch bei Sanktionen)
- **Datenschutz geht alle an** (und geht nur, wenn alle mitmachen)
- **Datenschutz gilt von Anfang an** („privacy by design“ – beziehen Sie den Datenschutz immer mit ein)
- **Schaffen Sie sich einen Überblick über Ihre aktuelle Situation** (Erstellen Sie schon heute Ihr Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DS-GVO)
- **Sprechen Sie mit Ihrer Aufsichtsbehörde** (sie kann [muss] Sie beraten – und schafft Ihnen Rechtssicherheit)
- **Haben Sie einen Plan ... sonst werden Sie verplant**



Checkliste zur Vorbereitung auf die DSGVO



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Bestellen Sie ggf. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten und binden Sie diesen ein!
- Etablieren Sie eine Datenschutz-Folgenabschätzung als Prozess; Art. 35!
- Gestalten Sie Prozesse für Meldepflichten bei Datenpannen, zur Sicherung der Betroffenenrechte und Informationspflichten etc.; Art. 12 ff. DSGVO!
- Dokumentieren Sie alle Prozesse; Art. 5 Abs. 2!
- Passen Sie alte ADV-Verträge an; Art. 28!
- Überprüfen Sie das Verzeichnisse; Art. 30!
- Für Auftragsverarbeiter: Erstellen Sie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten; Art. 30 Abs. 2!
- Stellen Sie einen Schulungsplan auf; Art. 39 Abs. 1 lit. b!
- Dokumentieren und bewerten Sie TOMs, legen Sie Verantwortlichkeiten fest; Art. 32!
- Prüfen Sie die Wirksamkeit der TOMs (z.B. durch Penetrationstests) und planen Sie ein wirksames Informationssicherheitsmanagement; Art. 32 Abs. 1 lit. d!
- Planen Sie ggf. technische Umsetzung der Betroffenenrechte - Auskunft, Datenübertragbarkeit etc.; z.B. Art. 20 (Formulare und Einwilligungen überprüfen; Art. 7)!



- DSK-Papiere
- Guidelines der Artikel-29-Gruppe
- Datenschutz-Folgenabschätzung :
ISO-Norm

- Zum Begriff des Datenschutzmanagements

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/_content/m/m02/m02501.html



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/